

EDITORIAL

Durch natürliches Vergessen nimmt das nach einem Lehr- oder Studienabschluss erlangte Wissen ständig ab. Mit der Abnahme sinkt auch der Marktwert des Wissensträgers. Gezielte Weiterbildung wirkt diesem Prozess entgegen. Sie erhält und verbessert den Ausbildungsstand und sichert damit ein überdurchschnittlich wettbewerbsfähiges Wissensportfolio.

Zusammen mit dem Verband Steuerfachleute Luzerner Gemeinden (VSLG) hält die Steuerverwaltung des Kantons Luzern für Personen, die am Fachbereich Steuern interessiert sind, ein abwechslungsreiches Angebot bereit. Dieses ist nun neu strukturiert und auf die Kurse der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) abgestimmt worden.

Einen grundlegenden Einblick in das Steuersystem und die Steuerpraxis des Kantons Luzern vermittelt der Einführungskurs für Nachwuchslernende. Ein weiterer Aus- und Weiterbildungsschritt ist der Besuch des Ausbildungskurses I der SSK, der sich vor allem mit Theorie und Praxis der direkten Bundessteuer befasst. Zusammen mit dem Einführungskurs bildet er die Grundlage für den Einstieg in den Fachkurs. Der neu strukturierte Fachkurs umfasst rund 140 Lektionen Präsenzunterricht. Er dauert rund ein Jahr und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Der erfolgreiche Abschluss ist eine der Voraussetzungen für die Wahl von Gemeindesteuerfachleuten zu kantonalen Einschätzerinnen und Einschätzern. Wir freuen uns, dass der erste Fachkurs nach neuem Konzept (12. Fachkurs) am 8. Mai 2006 startet.

Kurt Lussi
Ausbildungskommission

Teilrevision des BVG (2. Teil)

Sie haben einen Vorbezug gemacht, um Ihr Haus zu finanzieren und möchten sich nun nach einem Stellenwechsel in eine andere Vorsorgeeinrichtung einkaufen? Oder Sie sind Anfangs 50, machen sich Gedanken über eine Frühpensionierung und fragen sich, ab welchem Alter dies möglich ist?

(LH) Im ersten Teil unseres Berichtes über die Teilrevision des BVG haben wir insbesondere die Grundsätze der beruflichen Vorsorge aufgezeigt. In der heutigen Fortsetzung befassen wir uns nebst Einkauf und Kapitalbezug auch mit den Folgen einer vorzeitigen Pensionierung.

Einkauf und Kapitalbezug

Für Einkäufe, die bis 31.12.2005 getätigt werden, gilt noch die Einkaufsbeschränkung von Art. 79a BVG (Einkaufsmaximum entspricht CHF 77'400.-- x Anzahl Jahre vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter; ist die effektive Lücke tiefer, kann nur diese eingekauft werden).

Auf den 1. Januar 2006 fällt die Einkaufsbeschränkung von Art. 79a BVG ohne Übergangsregelung weg. Somit kann wieder der volle Einkauf in die reglementarischen Leistungen getätigt werden, d.h. ein bis Ende 2005 durch die Einkaufsbegrenzung von Art. 79a BVG verunmöglichter Einkauf kann ab 2006 grundsätzlich nachgeholt werden. Zu beachten sind jedoch die folgenden, für Einkäufe ab 2006 generell geltenden Einschränkungen:

- Bei sehr hohen Einkommen kann die Höchstgrenze des versicherbaren Verdienstes gemäss Art. 79c BVG im Vergleich zum Jahr 2005 zu einer entsprechenden Reduktion der Einkaufslücke führen. Frühere Einkäufe werden bei der Lückenberechnung voll angerechnet.
- Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt,

ist ein Einkauf erst nach erfolgter Rückzahlung aller WEF-Vorbezüge zulässig. Dies gilt auch für vor dem 1.1.2006 getätigte WEF-Vorbezüge (Art. 79b Abs. 3 Satz 2 BVG). Ausnahmen: Ist eine Rückzahlung der WEF-Vorbezüge nicht mehr möglich (3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, Art. 30d Abs. 3a BVG), darf das Reglement gleichwohl Einkäufe zulassen, soweit sie zusammen mit den WEF-Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten (Art. 60d BVV2 - vorbehalten bleibt aber die dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge gemäss Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG). Eine weitere Ausnahme besteht für den Fall des Wiedereinkaufs nach einer Scheidung (Art. 79b Abs. 4 BVG).

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT

Teilrevision des BVG (2. Teil)	Seite 1+2
Einsatz des Regelwerks jetzt auch bei "Dialog"	Seite 3+4
Nachbetrachtung Luzerner Steuertagung 2006	Seite 4
Gerichtsentscheide: Leibrenten mit Rückgewähr im Todesfall	Seite 5
Parteispenden, Mandatssteuern und Wahlkampfkosten	Seite 6

- Eine allfällige vom Reglement vorgesehene Verzinsung der für die Berechnung des im Zeitpunkt des Einkaufs maximal möglichen Altersguthabens zugrunde liegenden Sparbeiträge ist höchstens im Ausmass von 2% gestattet.
- Die maximal mögliche Einkaufssumme reduziert sich um ein vorhandenes Guthaben der "grossen" Säule 3a, soweit dieses die aufgezinsten Summe der jährlich ab dem Jahr, in dem die versicherte Person das 25. Altersjahr vollendet hat bzw. frühestens ab 1987, bis zum Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung einzahlbaren Höchstbeträge der "kleinen" Säule 3a übersteigt (gemäss Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherungen), sowie um allfällige nicht auf die Vorsorgeeinrichtung übertragene Freizügigkeitsguthaben (Art. 60a Abs. 2 und 3 BVV2).
- Für Personen (sowohl ausländische als auch schweizerische Staatsangehörige), die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des gemäss Reglement versicherten Verdienstes nicht überschreiten (Art. 60b BVV2). Die Bestimmung gilt für Zuzüge ab 1.1.2006.

Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG enthält eine Sperrfrist von 3 Jahren für Kapitalbezüge nach einem Einkauf. Diese Sperrfrist gilt für alle Kapitalbezüge, unabhängig vom Grund für den Bezug. Sie beginnt vom Tag des Einkaufs an zu laufen. Die Sperrfrist ist pro Vorsorgeeinrichtung einzuhalten, bei Ehegatten pro versicherter Person, wobei die Prüfung des Vorgehens auf Steuerumgehung vorbehalten bleibt.

Die neue Regelung gilt für Einkäufe ab 1.1.2006. Vor diesem Zeitpunkt getätigte Einkäufe und anschliessende Kapitalbezüge werden unter dem Aspekt der Steuerumgehung geprüft (vgl. LGVE 2003 II Nr. 19), was in der Praxis grundsätzlich auch die Einhaltung einer 3-jährigen Frist bis zu

**Praxisänderung Kapitalvorbezüge:
Steuerliche Behandlung von WEF-Bezügen innert 5 Jahren**

Ein Vorbezug für die Wohneigentumsförderung (WEF) aus der Säule 2 (Art. 5 Abs. 3 WEFV) und aus der Säule 3a (Art. 3 Abs. 4 BVV 3) kann jeweils alle fünf Jahre geltend gemacht werden, sofern das Reglement nichts anderes vorsieht (Schutznorm zugunsten der Vorsorgeeinrichtungen). Wird diese Frist nicht beachtet, werden die innerhalb von 5 Jahren erfolgten Auszahlungen für die Steuersatzermittlung zusammengerechnet. Dies gilt jedoch nur für Kapitalvorbezüge aus der gleichen Vorsorgeeinrichtung bzw. bei der Säule 3a vom gleichen Vorsorgekonto.

1. Beispiel

Kapitalbezug Pensionskasse Y AG vom 01.03.2002	CHF 100'000
Kapitalbezug Pensionskasse Y AG vom 01.10.2005	CHF 100'000
Jahressteuer 2002 CHF 100'000	zum Satz von CHF 100'000 (*)
Jahressteuer 2005 CHF 100'000	zum Satz von CHF 200'000

2. Beispiel

Kapitalbezug Pensionskasse Y AG vom 01.03.2002	CHF 100'000
Kapitalbezug Freizügigkeitskonto vom 01.12.2005	CHF 100'000
Jahressteuer 2002 CHF 100'000	zum Satz von CHF 100'000
Jahressteuer 2005 CHF 100'000	zum Satz von CHF 100'000

3. Beispiel

Kapitalbezug Pensionskasse Y AG vom 01.03.2002	CHF 100'000
Kapitalbezug Pensionskasse Y AG vom 01.10.2005	CHF 100'000
Kapitalbezug Freizügigkeitskonto vom 01.12.2005	CHF 100'000
Kapitalbezug Säule 3a vom 01.06.2006	CHF 100'000
Jahressteuer 2002 CHF 100'000	zum Satz von CHF 100'000 (**)
Jahressteuer 2005 CHF 200'000	zum Satz von CHF 300'000
Jahressteuer 2006 CHF 100'000	zum Satz von CHF 100'000

(*) Nachträgliches Rektifikat der Veranlagung bezüglich Steuersatz (CHF 200'000)
(**) Nachträgliches Rektifikat der Veranlagung bezüglich Steuersatz (CHF 300'000)

einem allfälligen Kapitalbezug bedingt. Ausnahme von der Sperrfrist: Wiedereinkäufe nach einer Scheidung (Art. 79b Abs. 4 BVG).

Vorzeitig Pensionierung

Grundsatz: Das Reglement kann eine Frühpensionierung frühestens ab dem 58. Altersjahr vorsehen (Art. 1i Abs. 1 BVV2).

Ausnahmen: Vor dem 58. Altersjahr sind Pensionierungen zulässig bei betrieblichen Restrukturierungen (Art. 1i Abs. 2a BVV2) sowie für Arbeitnehmende, die ihren Beruf aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht über ein gewisses Alter hinaus ausüben können (Art. 1i Abs. 2b BVV2). Sodann gilt für Vorsorgeeinrichtung, die in ihren Reglementen bisher ein tieferes Rentenalter als 58 Jahre vorgesehen haben, eine Übergangsfrist bis längstens am

31.12.2010 (BVV 2 Übergangsbestimmung lit. d).

Auskauf der Leistungskürzung bei vorzeitigem Altersrücktritt: Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement vorsehen, dass die versicherte Person über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Art. 9 Abs. 2 FZG hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen kann, um Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen auszugleichen. Gewährt die Vorsorgeeinrichtung diese Möglichkeit, hat sie ihre Vorsorgepläne so auszugestalten, dass bei einem Auskauf der Kürzung und späteren Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt das reglementarische Leistungsziel im ordentlichen Pensionierungsalter höchstens um 5% überschritten werden kann, z.B. durch Sistierung der Alterssparbeiträge (Art. 1b BVV2).

Einsatz des Regelwerks jetzt auch bei "Dialog"

Die Dialog Verwaltungs-Data AG erweitert ihre bereits umfassende voll integrierte Lösung. GemoWin soll nicht nur Arbeitsinstrument sein; es soll viel mehr auch Informationsträger sein und als Kommunikationsmittel mit den Einwohnerinnen und Einwohnern dienen. GemoWin nutzt die Daten aus der Steuerveranlagung, um Kennzahlen und Statistiken zu generieren. Trends in der Verwaltung werden somit schnell erkannt.

(stfe) Die Dialog Verwaltungs-Data AG hat auf der Basis der kantonalen Vorgaben im letzten Jahr das Veranlagungsprogramm um das Regelwerk erweitert. Die Steuerverwaltung des Kantons Luzern hat die Ergebnisse geprüft und für den produktiven Einsatz freigegeben. Die Steuerbehörden haben aber die Anordnungen der Steuerverwaltung des Kantons Luzern bei erstmaligem Einsatz zu beachten.

Steuererklärungen beinhalten viele Informationen, welche auf dem Steueramt registriert werden. Teilweise erfolgt die Eingabe der deklarierten Werte manuell, im Idealfall aber durch die elektronische Erfassung mit ScanTax. Alle diese Informationen müssen nach Erhalt auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft werden. Das Regelwerk des Kantons Luzern beinhaltet Ziffernvergleiche und Plausibilitätskontrollen. Diese umfassen allgemeingültige

Anforderungen und Bestimmungen und können damit verschiedene Detailarbeiten des Steueramtes vereinfachen.

Rote Ampel bei Verstössen

Werden die definierten Vorgaben verletzt, wird die Steuerfachperson mit einer roten Ampel darauf aufmerksam gemacht. Die Bearbeitung und Kontrolle durch das Steueramt ist in diesen Fällen unumgänglich, während die übrigen Ziffern, welche sich im Rahmen des Üblichen bewegen, nur rudimentär geprüft werden müssen.

Eine voll integrierte Lösung

GemoWin bietet den Steuerämtern eine voll integrierte Lösung, die eine umfassende Überprüfung der gemeldeten Daten ermöglicht. Die hinterlegten Werte und Toleranzen der Steuerpraxis lassen in Kombination mit den persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen eine Kontrolle der zulässigen Abzüge zu. Durch die Verfügbarkeit der Informationen mehrerer Steuerjahre, können zudem die Veränderungen im Zeitverlauf beobachtet werden.

Das Programm stellt dem Steueramt eine selektive oder spezifische Auflistung der Veranlagungen mit Regelverletzungen zur Verfügung. Es zeigt direkt an, welche Ziffern die Plausibilität verletzt haben. Die Benutzerin oder der Benutzer kann eine Position auswählen und direkt zu den Details der Veranlagung verzweigen. In der

Regelwerk Verletzungen					
Veranlagungen			Details		
Lauf-Nr.	Z / P	Regel-Nr.	Status	Wert akt. Jahr	Wert Vorjahr
1900	Z	19000	ROT	32'434.00	17'767.00
2500	Z	25000	ROT	27'600.00	22'334.00
3250	Z	32500	ROT	1'500.00	100.00
3800	Z	38000	ROT	143'000.00	120'000.00
4200	Z	42000	ROT	1'407'187.00	604'247.00
4600	Z	46000	ROT	1'300'000.00	660'000.00
4800	Z	48000	ROT	816'000.00	555'000.00

Anzeige der Regelverletzungen - Vergleich mit Vorjahr

Folge kann die Position anhand von treffenden Begründungen akzeptiert oder mit entsprechendem Vermerk für das Veranlagungsprotokoll abgeändert werden.

Veranlagungsdaten als Basis für die Trendforschung einer Verwaltung

Die Steuerveranlagung fügt sich als weiteres Modul in eine umfassende Informatiklösung ein. Alle Daten zusammengefasst dienen der Verwaltung für die Erhebung von Kennzahlen und Statistiken.

Das Management-Informationssystem, welches für grosse Verwaltungen, aber auch für kleinere und mittlere Gemeinden einsetzbar ist, stellt geschäftskritische Daten der verschiedenen Bereiche verdichtet und verknüpft zur Verfügung und liefert die nötigen Informationen zur Entscheidungsgrundlage für eine nachhaltige Entwicklungsstrategie. Daten aus den Anwendungen, wie z.B. Einwohnerkontrolle, Finanzen, Steuern, Gebühren/Werke, aber auch Drittapplikationen, werden in ihrer Gesamtheit verknüpft ausgewertet.



Regelwerk - Übersicht

Fortsetzung auf Seite 4



Management-Informationssystem basiert auf Datenwürfel

Das Management-Informationssystem basiert bildlich gesprochen auf einem so genannten "Datenwürfel" (Cube). Bei einem Datenwürfel werden aus der Datenbank multidimensionale Extrakte erzeugt, auf die man von verschiedenen Seiten blicken kann, wie auf die Seiten eines Würfels. Verschiedene Daten und Informationszusammenhänge werden also unter- und miteinander in Verbindung gebracht. Ein solcher Informationsverbund ist dann von der Anwenderin oder vom Anwender je nach Verwendungszweck "drehbar", um die Zusammenhänge von verschiedenen Seiten betrachten und ergründen zu können und die gewonnenen Erkenntnisse zu unterschiedlichen Zwecken einzusetzen.

Steuersubstrat mehrdimensional betrachten

Durch die Multidimensionalität der Datenwürfel sind auch die Ergebnisse der Analysen multidimensional. So können relevante betriebswirtschaftliche Kennzahlen - wie beispielsweise das Steuersubstrat - anhand unterschiedlicher Dimensionen (Quartiere, Zeit, Alter etc.) mehrdimensional betrachtet und bewertet werden. Das ermöglicht den Benutzern, Informationszusammenhänge als Gesamtes zu überblicken und entsprechend aufzubereiten.

Veranlagung	Ausscheidung	Internationale A	
RV	LaufNr	Vorfeld-Eingabe	Erfas
	1000		134'000.
	1040		7'496.
	1140		13'000.
	1500		13'500.
X	1900	0.00	0.
	1990	0.00	0.
	2200	0.00	0.
	2360		2'200.
	2380	0.00	0.
	2390	0.00	0.
X	2500		27'600.
	2600		6'100.
	2700	0.00	0.
	2840		600.
	2990	0.00	0.

Direktlink auf die Veranlagung

Nachbetrachtung auf die Luzerner Steuertagung 2006

(Ar) Inwieweit die Luzerner Steuertagung 2006 ein Erfolg war, ergibt sich unter anderem aus den Reaktionen der Zuhörerschaft. Wir erhielten von 135 Personen Antworten, was etwa einer Rücklaufquote von 45% entspricht. Die meisten Meldungen gingen zu den Tagungsunterlagen ein. Sie wurden von 118 Personen als sehr gut und von 17 als befriedigend empfunden.

Die beiden wichtigsten Kriterien sind der praktische Nutzen für die Arbeit und die Themenwahl: Ersteres wurde von 66 Personen als sehr gut und von 59 als befriedigend qualifiziert, bloss eine Nennung viel negativ aus. Die Themenwahl kam bei 65 gut, bei 57 befriedigend und bei 6 schlecht an. Den Aufbau und den Ablauf der Tagung erhielt bei 87 Leuten eine gute und bei 33 eine befriedigende Note, 1 nannte sie schlecht. Schliesslich beurteilten 64 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Präsentation gut, 62 befriedigend und 1 schlecht.

Der Gesamteindruck fiel bei 73 Personen gut und bei 51 befriedigend aus, 1 Person empfand ihn als schlecht. Fasst man alle Antworten zusammen ergeben sich 473 oder 62% der Nennungen mit guter, 279 oder 37% mit befriedigender und 9 oder 1% mit schlechter Note. Dass die Themenwahl und der praktische Nutzen für die Arbeit aufs Ganze gesehen gut ankamen, gibt den Verantwortlichen den Eindruck, die Tagung habe sich gelohnt. Dies ist für uns ein wichtiges Faktum: schliesslich wird für eine Steuertagung ein erheblicher Aufwand betrieben.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten sich ferner zu Einzelthemen äussern. Erwartungsgemäss auf reges Interesse gestossen sind praxisnahe Ausführungen. Gewisse Referate hingegen wurden als zu lange beurteilt, andere empfanden einige Themenblöcke als zu detailliert geschildert. Das Steuerwesen ist

eine komplexe Materie welche selbst in der zur Verfügung stehenden Zeit unmöglich umfassend dargestellt werden kann. Auch wenn gewisse Schwerpunkte nur ein kleiner Teil der Steuerfachleute im Alltag öfters beschäftigt, gilt es zu bedenken, dass wir im Verlaufe der Zeit sämtliche Themen abdecken müssen, die ein Steueramt bearbeiten muss.

Gut angekommen ist die Darstellung der Gerichtspraxis. Wir haben die Absicht, dieses Thema an jeder Steuertagung anzubieten.

Was die Organisation anbelangt, gehen die Meinungen auseinander. So wurde eine kürzere Nachmittagspause, teils auch Morgenpause gewünscht und selbst der Unterbruch am Mittag war gewissen Besuchern zu lang. Hier ist anzumerken, dass die Steuertagung auch eine Möglichkeit zum direkten Kontakt sein soll, die es zu nutzen gilt, schliesslich sind Begegnungen ebenso wertvoll wie Sachinformationen. Zum Tagungsablauf ist zu erwähnen, dass die vereinzelt gewünschte Diskussion in diesem grossen Rahmen kaum möglich und sinnvoll wäre. Die Steuertagung dient primär der Information. Wir haben hingegen bei der Tagung der Leiterinnen und Leiter autonomer Steuerämter versucht, den Meinungsaustausch zu pflegen; dies ist indes nur bei völlig anderer Organisation und weniger Personen vernünftig.

Bemängelt wurde auch, dass zu bestimmten Themen keine Skripte, sondern nur Folienkopien abgegeben wurden. Diese Kritik ist teilweise berechtigt. Wir wollen ihr nach Möglichkeit Rechnung tragen. Ebenso soll die Tonqualität so weit möglich verbessert werden.

Allen für die Steuertagung 2006 Verantwortlichen sei an dieser Stelle gedankt. Es ist erfreulich, wenn eine Veranstaltung reibungslos über die Bühne geht.



Leibrenten mit Rückgewähr im Todesfall

Bisher wurden diese Leistungen entweder im Falle einer Begünstigung zu 100% einer Jahressteuer unterworfen bzw. in den übrigen Fällen der Erbschaftssteuer zugewiesen. Mit Entscheiden vom 23. Juni 2005 (BGE 2P. 301/2003) und vom 29. Juni 2005 (BGE 2P. 166/2004) betreffend interkantonaler Doppelbesteuerung hat sich das Bundesgericht einlässlich zur Besteuerung von Rückgewährleistungen aus Rentenversicherungen im Todesfall geäußert.

(pv/HJH) Dem Entscheid vom 29. Juni 2005 lag folgender Sachverhalt zu Grunde. Eine im Kanton Graubünden wohnhafte Frau schloss im Jahre 1999 einen Versicherungsvertrag mit einer sofortbeginnenden Leibrente mit Rückgewähr im Todesfall ab. Die Finanzierung erfolgte mit einer Einmaleinlage von CHF 978'000. Ab Januar 2000 wurde jeweils eine monatliche Rente von CHF 5'400 ausbezahlt. Die Frau starb am 7. Juni 2002. Die Rückgewährssumme von CHF 820'000 wurde an die 3 Erben (eine Erbin mit Wohnsitz im Kanton Aargau) ausbezahlt. Im Kanton Graubünden wurde die komplette Rückgewährssumme mit der kantonalen Nachlass- und der kommunalen Erbschaftssteuer erfasst. Im Kanton Aargau hat man den gesamten Anteil der Erbin an der Rückgewährssumme mit der Einkommenssteuer erfasst.

Versicherungsgutachten

Prof. Dr. Urs R. Behnisch erstellte im Auftrag des Schweizerischen Versicherungsverbandes ein Gutachten zur steuerlichen Behandlung des Rückkaufs und der Prämienrückgewähr von Rentenversicherungen (publ. in ASA Band 74, Heft 3 September 2005). In diesem Gutachten, das oft in Einsprachen zitiert worden ist, kommt er zum Schluss, dass die bisherige Praxis falsch sei:

- Renten sind stets der Einkommenssteuer zuzuweisen.
- Kapital ist grundsätzlich einkommenssteuerfrei (bei rückkaufsfähigen Versicherungen). Steuerbar sind jedoch Kapitalzahlungen bei Risikoversicherungen, Einmalprämien im Erlebensfall oder bei Rückkäufen (sofern sie der Vorsorge dienen; vgl. auch LU StB Weisungen StG § 27 Nr. 1 Ziff. 3).
- Die Prämienrückgewähr bei Tod stellt somit entweder einen Vermö-

gensanfall infolge Erbschaft/Schenkung oder einen Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung dar, somit sind die entsprechenden Leistungen immer von der Einkommenssteuer befreit.

Bundesgerichtliche Prüfung

Das Bundesgericht kam indessen zu einem anderen Ergebnis. Es prüfte zunächst die gesetzlichen Grundlagen:

Art. 22 Abs. 1 DBG umfasst nach seinem ausdrücklichen Wortlaut alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und insbesondere auch "Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen". Leibrentenversicherungen gehören zur individuellen, nicht gebundenen Vorsorge der Säule 3b und können somit nicht unter Art. 22 Abs. 1 DBG subsumiert werden.

Nach Art. 22 Abs. 3 DBG sind Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändungen zu 40 Prozent steuerbar. Der Ansatz der in dieser Bestimmung vorgesehenen Aufteilungsquote auch für die Rückgewährleistung erscheint folgerichtig, wenn das Gesetz diese Quote bereits für die Rentenleistung vorgesehen hat.

Art. 23 lit. b DBG bestimmt, dass unter anderem einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile steuerbar seien. Die Rückgewährleistung bei der Leibrente enthält eine Kapitalrückzahlungskomponente. Art. 22 Abs. 3 DBG hat als *lex specialis* dem Art. 23 lit. b DBG, welcher auch eher auf Leistungen aus Risikoversicherungen zugeschnitten ist, vorgezogen.

Eine Befreiung von der Einkommenssteuer gemäss Art. 24 lit. b DBG ist für die Rückgewährleistung aus der Leibrentenversicherung abzulehnen. Das würde zu einer vom Gesetz nicht vorgesehenen Privilegierung führen, da diese Bestimmungen ausdrücklich nur die rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen nennen. Die Rentenversicherungen sind dort nicht aufgeführt.

Schlussfolgerungen

Rentenzahlungen aus Leibrentenversicherungen sind auf Grund von Art. 22 Abs. 3 DBG zu 40% steuerbar (siehe auch LU StB Weisungen StG § 29 Nr 6 Ziff. 12.4).

Rentenzahlungen aus reinen Risikoversicherungen hingegen fallen wie bisher nicht unter die Norm der Leibrentenbesteuerung und sind stets zu 100% steuerbar.

Mit Blick auf die vom Gesetzgeber für die Leibrente bewusst gewählte schematisierende Behandlung rechtfertigt es sich nicht, bei der Rückgewährleistung den Ertragsanteil in Abgrenzung zur Kapitalrückzahlungsquote konkret zu ermitteln und nur den derart berechneten Ertragsanteil der Einkommenssteuer zu unterwerfen. Art. 22 Abs. 3 DBG betreffend Rentenbesteuerung ist deswegen auch auf die Rückgewährleistung im Todesfall anzuwenden.

Praxisänderung

40% der Rückgewährleistung im Todesfall unterliegen der Einkommenssteuer, während 60% der Rückgewährleistung der Erbschaftssteuer zuzuordnen sind. Die bisherige, vollumfängliche Erfassung mit einer Jahressteuer im Falle der Begünstigung entfällt (siehe LU StB Weisungen StG § 29 Nr 6 Ziff. 12.4; LU StB Weisungen EStG § 1 Nr. 1 Ziff. 3.1; Ziff. 3.2.1 sowie Ziff. 3.2.2).

Parteispenden, Mandatssteuern, Wahlkampfkosten

Politische Amtsträgerinnen und Amtsträger machen regelmässig Aufwendungen geltend, welche mit dem Erreichen des Wahlerfolgs in Zusammenhang stehen. Namentlich geht es dabei um Parteispenden, Mandatssteuern und die eigentlichen Wahlkampfkosten. Diese können weder als geschäftsmässig begründete Aufwendungen Selbständigerwerbender noch als Gewinnungskosten Unselbständigerwerbender anerkannt werden. Kantonal können Parteispenden und Mandatssteuern, nicht aber Wahlkampfkosten, unter gewissen Voraussetzungen betragslich beschränkt in Abzug gebracht werden.

(Fu) . Gemäss § 34 StG bzw. Art. 27 DBG und Art. 10 StHG sind die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten Selbständigerwerbender abziehbar. Der im jeweiligen Gesetzesartikel aufgeführte Katalog ist nicht abschliessender Natur. Vielmehr muss auf Grund der Generalklausel, wonach nur die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten steuerlich zum Abzug zugelassen werden, der jeweils in Frage stehende Sachverhalt beurteilt werden.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Aufwendungen dann geschäftsmässig begründet, wenn sie mit dem erzielten Erwerb unternehmenswirtschaftlich in einem unmittelbaren und direkten Zusammenhang (funktional und zeitlich) stehen (vgl. ASA 56, 132; 57, 650; 67, 289). Wesentlich ist, dass die Aufwendungen mit dem objektiv erkennbaren Ziel erfolgen, Erträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu bewirken.

Geschäftsmässig bedingter Aufwand oder Gewinnungskosten?

Gestützt auf diese bundesgerichtlichen Grundsätze werden Beiträge des Unternehmers an eine bestimmte politische Partei sowie Aufwendungen für den persönlichen Wahlkampf von der Mehrheit der Doktrin und Praxis nicht als Geschäftsaufwand gewürdigt, selbst wenn sich die Unternehmerin oder der Unternehmer dadurch auch gewisse geschäftliche Vorteile erhofft (vgl. Markus Reich/Marina Züger in: Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, I/2a, Art. 27 DBG N 36, mit Hinweisen). Die

Begründung liegt darin, dass die mit einem Wahlkampf verbundenen Aufwendungen in keinem objektiv betriebswirtschaftlichen Konnex zum Ziel stehen, Erträge aus der selbständigen Erwerbstätigkeit zu generieren.

Weil das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 5. Dezember 1997 die Ausübung eines politischen Amtes als unselbständige Erwerbstätigkeit bezeichnete (vgl. ASA 67, 293 E.4.d), sind geltend gemachte Wahlkampfkosten zusätzlich unter dem Aspekt der Gewinnungskosten Unselbständigerwerbender zu prüfen.

Aus dem Gesetzeswortlaut geht hervor, dass die steuerlich abzugsfähigen Kosten mit der Ausübung eines Berufes zusammenhängen müssen. Sie müssen objektiv notwendig sein, um die betreffenden Einkünfte zu erzielen (Ernst Höhn/Robert Waldburger, Steuerrecht, Bd. 1, Grundlagen, Grundbegriffe, Steuerarten, 8. Aufl., Bern 1997, S. 343). Den Wahlkampfkosten und Parteispenden fehlt es an diesem notwendigen, unmittelbaren Zusammenhang (vgl. Peter Locher, a.a.O., Art. 26 DBG N 52).

Mandatssteuern

Die sogenannten Mandatssteuern, welche die Inhaberin oder der Inhaber eines politischen Amtes nach der Wahl an eine Partei bezahlt, stellen steuerlich keine abzugsfähigen Gewinnungskosten dar. Dies weil die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber nicht durch die Partei, sondern durch das Volk bzw. die politischen Behörden gewählt wird und die Zahlung von Mandatssteuern an eine

Partei, jedenfalls rechtlich, nicht Voraussetzung für das Erringen eines Amtes ist (vgl. ASA 67, 293 E.5.a). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Wahlkampfkosten, Mandatssteuern und Parteispenden weder unter dem Titel "geschäftsmässig begründeter Aufwand Selbständigerwerbender" noch unter "Gewinnungskosten Unselbständigerwerbender" gewährt werden können.

Zuwendungen an die im Grossen Rat vertretenen Parteien

Kantonal können allerdings Parteispenden und Mandatssteuern im Rahmen des Abzugs von Zuwendungen an die im Grossen Rat vertretenen Parteien nach § 40 Abs. 1k StG in einem beschränkten Umfang berücksichtigt werden. Nicht unter diesen Abzug fallen hingegen wie erwähnt die Wahlkampfkosten.

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Steuerverwaltung
des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
6002 Luzern

Textbeiträge:

Auf der Maur Rudolf (Ar)
Fellmann Stephan (stfe)
Furrer Paul (Fu)
Habermacher Lukas (LH)
Heinzer Hans-Joachim (HJH)
Vogel Pius (pv)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer (HJH)
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuernluzern.ch
e-mail: SteuerBulletin@lu.ch